
S 11 P 91/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 P 91/23
Datum	17.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Kl ger tr gt seine sowie die au ergerichtlichen Kosten der Beklagten.

Gr nde

Gem   [   193 Abs. 1 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht  ber die Kostenerstattung auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Der Kl ger hat das Verfahren in der Hauptsache f r erledigt erkl rt und den Erlass einer Kostengrundsentscheidung beantragt.

Die Entscheidung  ber die Kostenerstattung erfolgt nach billigem Ermessen (vgl. BSG, SozR Nr. 3 und 42 zu [   193 SGG](#); Hess. LSG, Beschl sse vom 10.02.1992 â   L [5 B 117/91](#) â   und vom 28.09.2001 â   L 14 B 94/97 KR â   m.w.N.), wobei das Gericht an die Antr ge der Beteiligten nicht gebunden ist und die Rechtsgedanken der [     91](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen werden. Das Gericht hat folglich das Ergebnis des Rechtsstreits, wie er sich im Zeitpunkt der Erledigung darstellt, unter Ber cksichtigung des sich aus den Akten ergebenden Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu w rdigen. Ma geblich f r die Entscheidung sind demnach alle Umst nde des Einzelfalls unter

Zugrundelegung des aus der Akte ersichtlichen Sach- und Streitstands (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 193 Rn. 12 ff. m.w.N.; Hess. LSG, Beschluss vom 07.02.2003 â [L 12 B 93/02 Rj](#)).

Dabei kommt im Wesentlichen zwei Bewertungskriterien Bedeutung zu, nÃ¤mlich einerseits den Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Erledigung sowie andererseits den GrÃ¼nden fÃ¼r die Klageerhebung und die Erledigung des Rechtsstreits. Es muss mithin neben der BerÃ¼cksichtigung der Erfolgsaussichten auch darauf abgestellt werden, wer Anlass zum Rechtsstreit gegeben hat. Danach kann es fÃ¼r die zu fÃllende Kostenentscheidung von entscheidender Bedeutung sein, wen die Verantwortung dafÃ¼r trifft, dass ein von vornherein vermeidbarer und daher Ã¼berflÃ¼ssiger Prozess Ã¼berhaupt gefÃ¼hrt werden musste (vgl. B. Schmidt, a.a.O.).

Bei der Anwendung dieser beiden Kriterien ist zu beachten, dass es sich um AbwÃgungskriterien einer Ermessensentscheidung handelt und beide Kriterien gegenseitig als Korrektur des jeweils anderen dienen. Es kann daher in Betracht kommen, dass, wenn sich die Rechtslage auf Grund einer Ãnderung der tatsÃchlichen VerhÃltnisse nach der Klageerhebung Ãndert und nunmehr Erfolgsaussichten der Klage bestehen, dem Beklagten wegen des Ãberwiegens des Veranlassungs- gegenÃ¼ber dem Erfolgsgesichtspunkt im Rahmen der ErmessenabwÃgung keine auÃgerichtlichen Kosten aufzuerlegen sind. Dies setzt voraus, dass der zustÃndige VerwaltungstrÃger einer tatsÃchlichen oder rechtlichen VerÃnderung unverzÃ¼glich nach Kenntniserlangung Rechnung trÃgt (Rechtsgedanke des [Â§ 93 ZPO](#), siehe auch Hess. LSG, Beschluss vom 13.05.1996 â [L-5/B-64/94](#) â [NZS 1997, 48](#); B. Schmidt, a.a.O., Rn. 12c m.w.N.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃtze hat der KlÃger im vorliegenden Rechtsstreit seine auÃgerichtlichen Kosten sowie die auÃgerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen. Dies entspricht nach Auffassung des Gerichts billigem Ermessen.

Insoweit ist zunÃchst von Relevanz, dass die hier erhobene UntÃrtigkeitsklage zum Zeitpunkt der Erledigung fÃ¼r den KlÃger tatsÃchlich erfolglos gewesen wÃre. Sein Klageziel, eine Bescheidung seines âEinspruchsâ zu erwirken, konnte der KlÃger mit der seinerseits erhobenen UntÃrtigkeitsklage nicht erreichen. Denn eine UntÃrtigkeitsklage ist gemÃÃ [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) nur zulÃssig, sofern ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist. GemÃÃ [Â§ 88 Abs. 2 SGG](#) gilt das Gleiche fÃ¼r einen Widerspruch. Hier hatte jedoch weder auf den Antrag noch auf den Widerspruch hin seitens der Beklagten ein Verwaltungsakt im Sinne von [Â§ 31 Satz 1](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zu ergehen. Denn der Beklagten fehlt als Unternehmen der privaten Krankenversicherung bereits die BehÃ¶rdeneigenschaft, da es an einem Ãber-/UnterordnungsverhÃltnis zwischen den Beteiligten fehlt. Sie nimmt insbesondere auch nicht als Beliehene hoheitliche Aufgaben wahr (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2002 â [B 3 P 9/01 R](#) â, juris Rn. 15). Soweit der KlÃger seinen Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten (schneller) hÃtte durchsetzen

wollen, hätte ihm hierfür die echte Leistungsklage gemäß [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) zur Verfügung gestanden (vgl. Sñhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 54 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn. 71).

Von Bedeutung für die Kostentragungspflicht ist bei einer Untätigkeitsklage weiter der Veranlassungsgesichtspunkt. Zu prüfen ist auch insoweit grundsätzlich, ob der Kläger mit einer Bescheidung seines Einspruchs bzw. Widerspruchs vor Klageerhebung rechnen durfte (Rechtsgedanke des [Â§ 161 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung). Das ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn zu dieser Zeit die Voraussetzungen des [Â§ 88 SGG](#) erfüllt waren, die Klage also anhänglich zulässig und begründet war. Dafür muss der Kläger bei dem beklagten Verwaltungsträger einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts gestellt haben, den letzterer sachlich zu bescheiden hatte, aber nicht beschieden hat. Weiter muss grundsätzlich die Wartefrist des [Â§ 88 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ergebnislos verstrichen sein. Schließlich darf kein zureichender Grund dafür vorliegen, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist (vgl. zu allem vgl. B. Schmidt, a.a.O., Â§ 88 Rn. 4 ff.).

Insoweit gilt jedoch wiederum oben Gesagtes: Die Voraussetzungen des [Â§ 88 SGG](#) waren hier zu keinem Zeitpunkt erfüllt, die Klage war bereits anhänglich unzulässig. Dass die Beklagte nicht auch zeitnah die Klägerbevollmächtigten über das Zweitgutachten und ihre erneute Entscheidung vom 10.06.2023 in Kenntnis setzte, ist misslich, kann jedoch denotwendig keine Veranlassung zur Erhebung einer unzulässigen Untätigkeitsklage gegeben haben.

Unter diesen Umständen entspricht es vorliegend zur Überzeugung des Gerichts der Billigkeit, dass der Kläger seine und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten vollumfänglich zu tragen hat.

Gerichtskosten sind für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entstanden, da der Kläger in seiner Eigenschaft als Versicherter geklagt hat ([Â§ 183 SGG](#)).

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen, [Â§ 172 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Ä

Erstellt am: 23.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024